## EINWOHNERKONTROLLE /

EINWOHNERKONTROLLE / STEUERVERWALTUNG

Stadthausgasse 12 Postfach 1000 CH-8201 Schaffhausen

T +41 52 632 51 11 www.stadt-schaffhausen.ch

## Erklärung über die Abmeldung ins Ausland für Schweizer Staatsangehörige

(nur für internen Gebrauch – dieses Formular wird bei der Einwohnerkontrolle archiviert)

Dieses Dokument ist keine amtliche Bescheinigung über den tatsächlichen Wegzug aus der Schweiz. Die Abmeldung muss zuerst bei der Einwohnerkontrolle registriert werden (frühestens einen Monat vor der Abreise möglich). Erst nach der Erfassung im Einwohnerregister wird der Wegzug mittels Abmeldebescheinigung (Erstellung durch die Einwohnerkontrolle) amtlich bestätigt.

Folgende Unterlagen werden benötigt: Kündigungsschreiben der Wohnung

lch/wir erkläre/n,	dass nachfolgend	aufgeführte	Person/en	aus der	Schweiz,	Schaffhausen
wegziehen werde	e/n					

vvcgzugsdatum					
Wegzugsadresse	(vollständige Anso	chrift)			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse in Schaffhausen	Persönliche Unterschrift aller volljährigen Personen und bei minderjährigen Personen <b>beider</b> Inhaber der elterlichen Sorge	
		·		·	
Bescheinigung de	r Steuerverwaltun	g			
Ort, Datum	Steuerverwaltung Schaffhausen				
		(Stemp	el, Unterschrift)		

## Rückseite:

Wegzugedatum

Merkblatt für wegziehende Person (Alter 16–40 Jahre) betreffend Gesuch um militärischen Auslandurlaub



## Militärischer Urlaub

**Allgemeiner Urlaub** ist die angeordnete, mehr als einen Tag dauernde Freizeit für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes. In der Regel treten Sie am Samstagmorgen in den Wochenendurlaub ab und rücken am Sonntagabend wieder ein. Beachten Sie, dass Sie während des allgemeinen Urlaubs zu besonderen Aufgaben (beispielsweise Wachtdienst) kommandiert werden können.

**Persönlicher Urlaub** ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit. Für persönlichen Urlaub brauchen Sie die Bewilligung Ihres Kommandanten. Es besteht kein Anrecht auf persönlichen Urlaub. Ein Urlaubsgesuch müssen Sie vordienstlich einreichen. In nicht einzuplanenden Notfällen (zum Beispiel bei einem Todesfall in der Familie) können Sie auch während des Dienstes um Urlaub nachsuchen. **Zuständig ist Ihr Einheitskommandant.** 

Auslandurlaub >12 Monate: Wenn Sie sich länger als 12 Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen, müssen Sie einen Auslandurlaub beantragen. Angehörige der Armee reichen ihr Gesuch so früh wie möglich an das Kreiskommando ein, das für den Wohnort zuständig ist. Dem Gesuch ist das Dienstbüchlein beizulegen.

Wenn Sie die Genehmigung für einen Auslandurlaub erhalten haben, sind Sie in Friedenszeiten von Ihren dienstlichen sowie ausserdienstlichen Pflichten befreit. Nur die Meldepflicht bleibt bestehen. Einzelheiten regelt das Merkblatt, das bei der Urlaubserteilung im Dienstbüchlein eingeklebt wird.

Auslandurlaub <12 Monate: Wenn Sie sich weniger als 12 Monate im Ausland aufhalten, müssen Sie kein Gesuch um Auslandurlaub stellen. In diesem Fall sind Sie von Ihren militärischen, also auch ausserdienstlichen Pflichten nicht befreit!